

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 20. September 2002

Teil II

347. Verordnung: Änderung der Studienstandortverordnung Universität Innsbruck

347. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Änderung der Studienstandortverordnung Universität Innsbruck

Auf Grund der §§ 11 Abs. 5, 11a Abs. 6 und 18 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2002, wird verordnet:

Die Studienstandortverordnung Universität Innsbruck, BGBl. II Nr. 381/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 220/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Tabelle der Studienrichtung Slawistik durch folgende Tabelle ersetzt:

„Studien- richtung“	Art des Studiums	Studiendauer in Semestern	akademischer Grad
Slawistik	Bakkalaureatsstudium Russisch	6	für alle Bakkalaureatsstudien: „Bakkalaurea der Philosophie“ bzw. „Bakkalaureus der Philosophie“, abgekürzt jeweils „Bakk. phil.“
	Bakkalaureatsstudium Bosnisch-Kroatisch-Serbisch	6	
	Magisterstudium Russisch	2	für alle Magisterstudien: „Magistra der Philosophie“ bzw. „Magister der Philosophie“, abgekürzt jeweils „Mag. phil.“
	Magisterstudium Bosnisch-Kroatisch-Serbisch	2	

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Ordentliche Studierende, die das Diplomstudium Mathematik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck vor dem 1. Oktober 2000 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, den ersten Studienabschnitt dieses Studiums an der Universität Innsbruck innerhalb von längstens fünf Semestern, den zweiten Studienabschnitt dieses Studiums an der Universität Innsbruck innerhalb von längstens neun Semestern abzuschließen.“

Gehrer